

Erläuterungen

Am 8. Juli 2003 wurde im Nationalrat mit den Stimmen aller vier Parteien die sog. „integrative Berufsausbildung“ beschlossen, womit ein Meilenstein in der beruflichen und schulischen Ausbildung von (körperlich und geistig) behinderten Menschen gesetzt wurde.

Es handelt sich dabei um eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG; im wesentlichen der neue § 8b) und des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG; § 20). § 8b BAG sieht vor, dass „benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen“ entweder

- in einem um ein bzw. höchstens um zwei Jahre verlängerten Lehrverhältnis zum Lehrabschluss geführt werden, oder
- vorrangig in einem Lehrbetrieb oder in einer besonderen Ausbildungseinrichtung zu einer Teilqualifikation in einem Lehrberuf hingeführt werden, deren Kenntnisse und Fertigkeiten im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Das Ausbilden in selbständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer Bewilligung dieser Einrichtung, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen ist (Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung, qualifiziertes Ausbildungspersonal, inhaltliche Ausrichtung des Ausbildungszieles am betreffenden Lehrberuf, Bestandsgarantie zumindest über mehrere Jahre).

Die Ausbildung selbst wird durch die neu geschaffene „Berufsausbildungsassistenz“ zu begleiten und zu unterstützen sein. Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und Dauer der Ausbildung im Rahmen der integrativen Berufsausbildung werden gemäß § 8b Abs. 8 BAG durch die Vertragsparteien (Erziehungsberechtigte und Träger der Ausbildungseinrichtung) gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters festgelegt. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht festzulegen.

§ 8b Abs. 22 BAG sowie der neue Abs. 2 des § 20 SchPflG konkretisieren diese „Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht“ dahingehend, dass (je nach den persönlichen Bedürfnissen bzw. Möglichkeiten und den regionalen und organisatorischen Umständen) der Jugendliche unter gleichzeitiger Festlegung von pädagogischen Begleitmaßnahmen entweder berechtigt ist, den Berufsschulunterricht zu besuchen oder – wieder in eingeschränktem Ausmaß mit bestimmten, auf die betriebliche Ausbildung abgestimmten Bildungsinhalten – Berufsschulpflicht begründet wird. Es wird demnach primär vom Willen der Betroffenen, aber auch von den Entscheidungen des in § 8b Abs. 8 genannten Gremiums abhängen, unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen pädagogischen Begleitmaßnahmen und in welchem Umfang (zeitlich und inhaltlich) der Jugendliche die Berufsschule besuchen darf bzw. muss.

Der neue § 8b BAG tritt mit 1. September 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Der Wirtschaftsausschuss hat einstimmig folgende Feststellung getroffen: „Die Bestimmungen zur integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 sind im Herbst 2005 einer Evaluierung zu unterziehen, um die Treffsicherheit und Wirksamkeit dieser berufsausbildungsgesetzlichen Maßnahmen zu überprüfen. Ziel dieser Evaluierung soll es insbesondere sein, die Wirksamkeit der Berufsausbildungsassistenz, die Umsetzung der Pflicht und des Rechts auf Berufsschulbesuch sowie die Umsetzung in den Lehrbetrieben und selbständigen Ausbildungseinrichtungen vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Integration in das Berufsleben und in den Arbeitsmarkt zu analysieren und davon mögliche Verbesserungen abzuleiten.“

§ 8b BAG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 (Vorlehre) tritt grundsätzlich mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft, bleibt jedoch für jene Personen anwendbar, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Vorlehre begonnen haben.

§ 20 Abs. 2 SchPflG tritt mit 1. September 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Im Hinblick auf das Wirksamwerden der genannten Bestimmungen mit 1. September 2003 ist es erforderlich, bis zu diesem Zeitpunkt auf der Ebene des Lehrplans einen ordnungsgemäßen Vollzug sicher zu stellen. Der einem eingeschränkten Begutachtungsverfahren unterzogene Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Berufsschulen trifft in einem neuen § 3a folgende Regelungen:

1. Verlängerte Lehre gemäß § 8b Abs. 1 BAG:

Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 1 BAG ausgebildet werden, wurden im Wesentlichen die Bestimmungen aus der Vorlehre übernommen (Erstreckung der Ausbildungsdauer), wobei keine Einschränkung auf die 1. Stufe der Berufsschule erfolgt. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt (nämlich vor oder nach Schuleintritt) die verlängerte Lehrzeit vereinbart wird, erstreckt sich die Berufsschulpflicht im Ausmaß der Verlängerung und sind die Inhalte des jeweiligen Lehrplanes (einschließlich des Gesamtstundenausmaßes) entsprechend zu erstrecken. Dabei ist – unter Bedachtnahme auf die konkreten, in der Person des Schülers gelegenen Umstände – ein erfolgreicher Abschluss der Berufsschule anzustreben.

2. Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 BAG:

Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 BAG ausgebildet werden, hat der Lehrplan des betreffenden Lehrberufes (allenfalls auch unter Ergänzung von Lehrplänen / Inhalten anderer Lehrberufe) unter Bedachtnahme auf die persönliche Situation des Schülers (Art und Ausmaß einer allfälligen Behinderung, persönliche Leistungsfähigkeit, Förderbarkeit, etc.) einerseits sowie unter Orientierung an den Festlegungen betreffend Ausbildungsziel, -inhalt und -dauer gemäß § 8b Abs. 8 BAG andererseits eingeschränkt zur Anwendung zu kommen. Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe gelten daher entsprechend reduziert, sodass auch das Anforderungsniveau, das die Grundlage für die Beurteilung der Leistungen darstellt, entsprechend angepasst ist.

Die Gesamtdauer der schulischen Ausbildung entspricht im Falle der Festlegung von Schulpflicht (gemäß § 8b Abs. 8 BAG) der Dauer der integrativen Berufsausbildung. Im Falle des Rechtes auf Berufsschulbesuch (nach Maßgabe der Festlegungen gemäß § 8b Abs. 8 BAG) kann die Gesamtdauer des Berufsschulunterrichtes auch abweichend von der Dauer der integrativen Berufsausbildung festgelegt werden.

Das Ausmaß des Berufsschulunterrichtes (Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen) ist jedenfalls individuell festzulegen (zusätzliche Lehrplanbestimmungen, die von den Landesschulräten gemäß § 6 SchOG erlassen werden). Solche Festlegungen haben, sofern sie sich auf einzelne Schüler beziehen, Bescheidcharakter und sind keine Verordnungen, die der Beschlussfassung im Kollegium und der Kundmachung im Verordnungsblatt bedürfen.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Befreiung vom Besuch der Berufsschule gemäß § 23 Abs. 2 SchPflG, welche von den Erziehungsberechtigten beantragt werden kann.